

Häufig gestellte Fragen zu den Anforderungen bei der Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6c Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 darf das anbieterübergreifende Einzahlungslimit grundsätzlich 1.000 Euro im Monat nicht übersteigen. Nach Satz 3 der Vorschrift kann in der Erlaubnis zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 festgelegt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Erlaubnisinhaber im Einzelfall mit anbieterübergreifender Wirkung einen abweichenden Betrag festsetzen kann. Der Verwaltungsrat der GGL hat mit einer Entscheidungsrichtlinie geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung vom gesetzlichen Grundsatz möglich ist („ob“). Die konkrete Ausgestaltung („wie“) hat die GGL auf entsprechenden Antrag durch Bescheid geregelt.

Unter anderem zu diesem Bescheid tauchen gewisse Fragestellungen seitens der Erlaubnisinhaber immer wieder auf. Auf diese häufigen Fragen erhalten Sie im folgenden Überblick Antworten.

1. Wo finde ich die Entscheidungsrichtlinie?

Die Entscheidungsrichtlinie zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 können Sie auf der Homepage der GGL einsehen (<https://www.gluecksspiel-behoerde.de/images/pdf/Entscheidungsrichtlinie%20zur%20Festsetzung%20eines%20abweichenden%20Hochstbetrages.pdf>).

2. In der Erhöhungsstufe 1 (Limit bis 10.000 Euro) wird gefordert, dass den Spielern ein individuelles monatliches Verlustlimit in Höhe von höchstens 20 % des individuell festgesetzten Einsatzes festzusetzen ist, wobei der Betrag von 1.000 Euro nicht unterschritten werden muss. Worauf bezieht sich der Einsatz? Handelt es sich um ein dynamisches Verlustlimit? Wie verhalte ich mich als Anbieter, wenn ich das anbieterübergreifende Einzahlungslimit für einen Spieler nicht selbst festgesetzt habe?

Der Verlust ist das Gegenstück zu einem Gewinn. Es kann immer nur einer der Zustände gegeben sein. Verlust und Gewinn schließen sich gegenseitig aus. Sowohl ein Verlust als auch ein Gewinn können nur aus einem Einsatz resultieren (vgl. § 6d Absatz 2 GlüStV 2021 samt Erläuterungen für die Begrifflichkeiten). Ein relatives Verlustlimit

setzt daher auch immer ein absolutes Einsatzlimit voraus. Die relative Angabe des Verlustlimits („20 %“) bezieht sich daher auf den absoluten Betrag, welcher für den Spieler im Rahmen des Einsatzlimits gesetzt wurde. Die Anforderung „wobei der Betrag von 1.000 Euro nicht unterschritten werden muss“ definiert, dass das Verlustlimit nicht 20 % betragen muss, wenn 20 % des Betrages des Einsatzlimits weniger als 1.000 Euro wären. Um eine Umgehung der 20 % auszuschließen, ergibt sich auch ein betragsmäßiger Gleichlauf zwischen dem Betrag des Einzahlungslimits und dem Betrag des Einsatzlimits. Auch dieser ist aber nur eine Obergrenze. Der Spieler kann sich auch für ein Einsatzlimit entscheiden, dass hinter dem Betrag des Einzahlungslimits zurückbleibt. Zudem ergibt sich ein zeitlicher Gleichlauf aller Limits, da diese ansonsten ins Leere laufen würden. Das monatliche anbieterübergreifende Einzahlungslimit als originärer Bezugspunkt gibt daher vor, dass sowohl das Verlustlimit als auch das Einsatzlimit auf einer monatlichen Berechnung basieren.

In den nachfolgenden Beispielen wird unterstellt, dass ein betragsmäßiger Gleichlauf zwischen Einzahlungslimit und Einsatzlimit besteht und der Spieler immer von der 20%-Regelung bzw. der Ausnahme Gebrauch macht.

1. Beispiel:

Spieler A hat ein von Anbieter Z festgesetztes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit i. H. v. 8.000 Euro. Der maximale Betrag des Einsatzlimits beträgt ebenfalls 8.000 Euro. 20 % von 8.000 Euro entsprechen einem absoluten Verlustlimit von 1.600 Euro.

2. Beispiel:

Spieler A hat ein von Anbieter Z festgesetztes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit i. H. v. 2.000 Euro. Durch das seitens Z festzusetzende Verlustlimit dürfte er rechnerisch maximal 400 Euro verlieren. Bei allen festgesetzten anbieterübergreifenden Einzahlungslimits bis 4.999,99 Euro greift jedoch der letzte Halbsatz der Nebenbestimmung („wobei der Betrag von 1.000 Euro nicht unterschritten werden muss“), d. h. in diesen Fällen kann das Verlustlimit absolut 1.000 Euro betragen, obwohl dies für alle Einzahlungslimits unter 5.000 Euro mehr als die grundsätzlich vorgegebenen 20 % wären.

Erst bei einem anbieterübergreifenden Einzahlungslimit ab 5.000 Euro greift die 20%-Regelung. Bezugspunkt der Berechnung ist dann der Betrag des Einsatzlimits, der maximal dem Betrag des festgesetzten anbieterübergreifenden Einzahlungslimits entsprechen darf.

3. Beispiel:

Spieler A hat ein von Anbieter Z festgesetztes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit i. H. v. 8.000 Euro. A spielt nun aber auch bei Anbieter X und zahlt dort 2.000 Euro ein. Das durch X festzusetzende Verlustlimit von A beträgt hier absolut maximal 1.000 Euro (siehe Beispiel 2).

Das durch Z festzusetzende Verlustlimit von Spieler A beträgt weiterhin 1.600 Euro (siehe Beispiel 1).

X kann nur die Informationen verwerten, die er kennt. Da er das anbieterübergreifende Einzahlungslimit für Spieler A nicht selbst festgesetzt hat, ist sein einziger Bezugspunkt in diesem Fall die konkrete Einzahlung, die ihm zeigt, dass dort ein Spieler ein erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit in Höhe von jedenfalls 2.000 Euro innehat. Da diese 2.000 Euro aber unter 4.999,99 Euro liegen, greift der letzte Halbsatz der Nebenbestimmung („*wobei der Betrag von 1.000 Euro nicht unterschritten werden muss*“), d. h. das Verlustlimit für A beträgt bei X 1.000 Euro. Für Anbieter Z ändert sich nichts im Vergleich zu Beispiel 1, da er das Limit festgesetzt hat.

4. Beispiel:

Spieler A hat ein von Anbieter Z festgesetztes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit i. H. v. 8.000 Euro (wie Beispiel 1). Spieler A spielt nun aber auch bei Anbieter X und zahlt dort 7.000 Euro ein. Das durch den Anbieter X festzusetzende Verlustlimit von Spieler A beträgt nun 1.400 Euro. Das durch den Anbieter Z festzusetzende Verlustlimit von Spieler A beträgt weiterhin 1.600 Euro.

Es gelten die Ausführungen zu Beispiel 3, mit dem Unterschied, dass A bei X einen Betrag über 4.999,99 Euro eingezahlt hat.

3. ***Sind die Vorgaben auch gewahrt, wenn beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Ausschüttungsquoten bei den Spielformen und damit unterschiedlichen Auswirkungen des Einsatzlimits anstelle eines Gleichlaufes zwischen dem Betrag des Einzahlungslimits und dem Betrag des Einsatzlimits alternativ ein***

Gleichlauf zwischen dem Betrag des Einzahlungslimits und dem festzusetzenden Verlustlimit hergestellt wird?

Ja, alternativ zu der unter Ziffer 2 aufgeführten Umsetzung ist eine solche Festsetzung des 20%igen Verlustlimits ebenfalls mit der Entscheidungsrichtlinie vereinbar, wenn nachfolgende Voraussetzungen eingehalten werden:

Das dem Spieler/der Spielerin festzusetzende 20%ige Verlustlimit darf in dieser Umsetzungsvariante maximal 20 % des festzusetzenden „weiteren“ Einsatzlimits betragen. Zudem darf das 20%ige Verlustlimit maximal die Höhe des durch den Spieler festgesetzten Einzahlungslimits gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 betragen. In dem Fall, dass ein anderer Veranstalter einen abweichenden Höchstbetrag festgesetzt hat, darf es maximal in der Höhe der ihm bekannten möglichen maximalen Einzahlung des jeweiligen Spielers gesetzt werden. Das durch den Veranstalter zu vergebende „weitere“ Einsatzlimit ist in der Höhe ebenfalls begrenzt. Die Begrenzung errechnet sich aus der Quote der dem Veranstalter genehmigten Spiele/Wetten (siehe Beispiele).

Eine weitere Spielteilnahme eines Spielers/einer Spielerin für die betreffende zeitliche Bezugsbasis, die ebenfalls auf einer monatlichen Berechnung beruht, muss durch den Veranstalter immer dann ausgeschlossen werden, wenn durch den Spieler/die Spielerin entweder das festgesetzte 20%ige Verlustlimit oder das festgesetzte „weitere“ Einsatzlimit erreicht wird. Eine Spielteilnahme darf ebenfalls nicht mehr ermöglicht werden, wenn anbieterbezogene Limits gemäß § 6c Abs. 2 GlüStV 2021 ausgeschöpft sind. Der Spieler/die Spielerin kann sich hier auch für ein anbieterbezogenes Verlustlimit entscheiden, welches hinter dem Betrag des Einzahlungslimits und somit auch hinter dem Betrag des 20%igen Verlustlimits zurückbleibt. Insoweit greift immer das niedrigste Limit. Bei der Berechnung können zwischenzeitliche Gewinne von den Einsätzen abgezogen werden. Geldbeträge, die aus dem Vormonat noch auf dem Spielkonto stehen, dürfen nicht einberechnet werden.

1. Beispiel:

Bei einer durchschnittlichen RTP von beispielsweise 94% beim virtuellen Automaten-spiel ist rechnerisch ein Einsatz von 1.666,67 Euro notwendig, um einen Verlust von 100 Euro zu erleiden. Der einzelne Verlust-Euro wird also 16,67-mal eingesetzt. Bei einem Einzahlungslimit i.H.v. 5.000 Euro und einem unterstellten betragsmäßigen Gleichlauf mit dem 20%igen Verlustlimit wäre hier durch den Veranstalter das Einsatzlimit auf 83.350,00 € festzusetzen.

2. Beispiel:

Bei einer durchschnittlichen RTP (Hold) von beispielsweise 85% im Bereich Sportwetten ist rechnerisch ein Einsatz von 666,67 Euro notwendig, um einen Verlust von 100 Euro zu erleiden. Der einzelne Verlust-Euro wird also 6,67-mal eingesetzt. Bei einem Einzahlungslimit i.H.v. 5.000 Euro und einem unterstellten betragsmäßigen Gleichlauf mit dem 20%igen Verlustlimit wäre hier durch den Veranstalter das Einsatzlimit auf 33.350,00 € festzusetzen.

4. ***Ist es zulässig, dass zunächst kein Verlustlimit gesetzt wird? Ist es zulässig, das Verlustlimit in Höhe von 20 % des Einsatzes auch später festzusetzen? Ist es zutreffend, dass dieses Verlustlimit nur für Spieler mit erhöhtem anbieterübergreifendem Einzahlungslimit gilt?***

Die Festsetzung des individuellen monatlichen Verlustlimits i. H. v. höchstens 20 % des individuell festgesetzten Einsatzes ist zwingende Voraussetzung, um vom Regeleinzahlungslimit abweichen zu dürfen. Eine spätere Festsetzung führt dazu, dass zunächst keine erhöhten anbieterübergreifenden Einzahlungslimits gewährt werden dürfen. Diese Regelung gilt nur für die im Bescheid geregelten Fälle bei der Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021.

5. ***In welchen Fällen besteht außerhalb der Berichtspflichten eine Meldepflicht bei der GGL?***

Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 8c ist beim nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen zur Setzung eines anbieterübergreifenden Einzahlungslimits über 1.000 Euro oder im Falle einer Spielsuchtgefährdung nach den in der Nebenbestimmung festgelegten Voraussetzungen unverzüglich per E-Mail an LUGAS@gluecksspielbehoerde.de der zuständigen Erlaubnisbehörde das dem Erlaubnisinhaber zuletzt bekannte, durch den Spieler gesetzte anbieterübergreifende Limit nebst Datum der Setzung sowie die anbieterbezogene Kennung des Spielers mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Erlaubnisbehörde abzustimmen. Die zuständige Erlaubnisbehörde teilt mit, ob das Limit unverzüglich auf 1.000 Euro oder auf ein zuvor gewähltes niedrigeres Limit zu setzen ist.

Davon zu differenzieren ist die Meldepflicht nach 8 b) dd). Diese erfordert eine Meldung der Spieler, welche die Grundvoraussetzungen nach 8. d) erfüllen und ein Limit der

Erhöhungsstufe 2 haben. Für diese Spieler muss unverzüglich unter Angabe der Hinweise und der bereits vorgenommenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen, wenn 3 oder mehr der im Bescheid aufgeführten Parameter in einem Zeitraum von 90 Tagen erfüllt sind. Hier erfolgt die Meldung unabhängig vom Ergebnis der trotzdem immer noch erforderlichen Prüfung des Anbieters im Einzelfall.

6. *Liegt bei Spielern mit erhöhtem anbieterübergreifenden Einzahlungslimit, bei denen 3 oder mehr der im Bescheid genannten Markers of Harm angeschlagen haben, automatisch Spielsuchtgefährdung vor, so dass wegen § 8a GlüStV 2021 umgehend eine Fremdsperre beantragt werden müsste?*

Nein, ein solcher Automatismus ist der Nebenbestimmung nicht zu entnehmen. Der Passus „Wenn 3 oder mehr der oben aufgeführten Parameter in einem Zeitraum von 90 Tagen erfüllt sind, ist von einer Spielsuchtgefährdung auszugehen.“ besagt, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen eine Verdichtung von Umständen erfolgt ist, weshalb grundsätzlich von einer Spielsuchtgefährdung auszugehen ist, aber nur eine zwingend durch den Anbieter durchzuführende individuelle Untersuchung des Einzelfalls diesen Verdacht bestätigen oder abwenden kann. Lediglich wenn nach dieser Prüfung festgestellt ist, dass die ausgelösten Marker auch begründet sind und somit der Spieler auch materiell spielsuchtgefährdet ist, muss eine Meldung nach Nebenbestimmung Nr. 8.c. erfolgen und im Übrigen auch eine Fremdsperre nach § 8a Abs. 1 GlüStV 2021 veranlasst werden.

7. *Gelten die im Bescheid aufgeführten Marker auch für Spieler ohne erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit?*

Nein. Die Regelungen im Bescheid zu den Anforderungen bei der Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 beziehen sich ausschließlich auf die im Bescheid genannten Fälle.

8. *Auf welcher inhaltlichen Basis beruhen die im Bescheid genannten Marker?*

Zur Sicherstellung des Spielerschutzes hat die Erlaubnisinhaberin für Spieler mit erhöhtem Einzahlungslimit ein Monitoring nach den im Bescheid genannten Kriterien durchzuführen. Diese Kriterien sind aufgrund der erhöhten Suchtgefahr gerechtfertigt.

Die aufgeführten Markers of Harm sind im Bescheid begründet und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Stand wider. Diverse Marker korrespondieren bzw. entsprechen auch den diagnostischen Kriterien der Glücksspielsucht, die im DSM-5 aufgeführt sind. Sämtliche Marker im Bescheid sind auch in den Arbeitspapieren der CEN-Gruppe zu finden, einer Expertengruppe, die aktuell an einer europaweit gültigen Normierung zur Identifizierung von „Markers of Harm“ für den Bereich Online-Glücksspiel arbeitet.

9. Was ist als Veranstalter zu tun, wenn dieser feststellt, dass bei einem Spieler durch einen anderen Veranstalter ein erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit gewährt worden ist?

Dieser Fall ist in der Nebenbestimmung Nr. 8e geregelt und greift die Besonderheiten eines anbieterübergreifenden Limit-Systems auf. Die Erlaubnisinhaberin darf Spielern, die bei ihr kein erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit gesetzt haben, Einzahlungen, die bei ihr in einem Monat die Summe von 1.000 Euro übersteigen, nur in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen aus dem Bescheid erlauben. Sobald Einzahlungen bei ihr in einem Monat die Summe von 1.000 Euro pro Monat übersteigen würden, müssen die Voraussetzungen der Erhöhungsstufe 1 erfüllt werden. Gleiches gilt für die Erhöhungsstufe 2, wenn Einzahlungen bei ihr in einem Monat die Summe von 10.000 Euro übersteigen würden.

10. Wann entfallen die in vorstehender Nr. 9 auferlegten Monitoringpflichten?

Die auferlegten Monitoringpflichten nach Nr. 9 entfallen erst, wenn der Veranstalterin auf gleichem Wege eine entsprechende Verringerung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits bekannt wird.

1. Beispiel:

Ein Spieler setzt beim jeweiligen Veranstalter sein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit auf maximal 1.000 Euro.

2. Beispiel:

Der Veranstalter setzt dem Spieler ein anbieterbezogenes Einzahlungslimit von 1.000 Euro pro Monat.

11. Wie verwendet die Behörde im Zusammenhang mit Online-Poker den Begriff der „Sitzung“?

Eine Sitzung im Poker beginnt mit dem Einsatz von Echtgeld im Cash-Game und von Turnierchips in Turnieren. Dies umfasst auch die Einbringung der Blinds/Ante. Eine Sitzung besteht, solange aktiv gespielt wird. Aktiv gespielt wird, wenn der Spieler für die Dauer von mind. 15 Minuten am Pokerspiel teilnimmt. Kommt es zwischen zwei Einsätzen (als Einsatz zählen auch Blinds/Ante) zu einer Pause von mehr als 15 Minuten, beginnt mit dem zuletzt getätigten Einsatz eine neue Sitzung.

Abteilungsleiter 2

Gemeinsame Glücksspielbehörde

der Länder